

**Nr.:** 04/2016  
**Datum:** 15. März 2018

## **Wichtige Neuerung für die Einkommensteuererklärung**

Wer eine Steuererklärung für 2017 abzugeben hat und beabsichtigt, diese selbst anzufertigen, muss dies bis zum 31. Mai 2018 erledigen. Erst die Steuererklärung 2018 unterliegt einer verlängerten Frist – bis zum 31. Juli 2019. Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe verpflichtet sind (z.B. Arbeitnehmer ohne Nebeneinkünfte), können ihre Steuererklärung freiwillig noch bis zu vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres abgeben.

Eine wichtige Neuerung gilt schon für die Steuererklärung 2017. Im Regelfall müssen keine Belege mehr an das Finanzamt eingesendet werden.

### Zur Beachtung:

Fordert das Finanzamt allerdings die Nachweise ausdrücklich an, müssen sie vorgelegt werden. Das bedeutet, dass das Sammeln der Belege nicht entfällt. Es müssen zum Beispiel die Nachweise für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerrechnungen und die entsprechenden Kontoauszüge, aus welchen die Überweisungen ersichtlich sind, nur noch auf Anfrage an das Finanzamt geschickt werden.

Bei Spenden über 200 Euro bleibt eine Spendenbescheinigung erforderlich. Es reicht aber aus, diese nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids ein Jahr aufzubewahren. Erteilt der Spender dem Zuwendungsempfänger eine Vollmacht zur elektronischen Übermittlung der Spendenbescheinigung an das Finanzamt, entfällt die Vorhaltepflcht.

Um erstmals den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen, muss der Nachweis der Behinderung weiter mit der Steuererklärung abgegeben werden. Auch wenn sich der Grad der Behinderung geändert hat, müssen Steuerpflichtige den entsprechenden Nachweis mit der Steuererklärung einreichen.

### Hinweis:

Bei zusätzlichen Einkünften müssen Steuerzahler eine elektronische Steuererklärung abgeben. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer, die für ihren Aufwand entschädigt werden. Sie benötigen jetzt eine Online-Zertifizierung.

Nach einer Information des Bundes der Steuerzahler – BdSt führt eine Änderung vom Januar 2018 dazu, dass auch die Steuerzahler, die als freie Übungsleiter oder ehrenamtlich tätig sind und dafür eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten, jedoch nicht bei einem Verein angestellt sind, ihre Steuererklärung elektronisch und authentifiziert an das Finanzamt schicken müssen. Die sogenannte komprimierte Steuererklärung, bei der man die Steuererklärung zwar elektronisch ans Finanzamt sandte, dann aber noch einen Papierausdruck mit seiner Unterschrift per Post hinterherschickte, ist für selbstständige Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige Steuerzahler nicht mehr möglich. Die eigenhändige Unterschrift wird durch die elektronische Signatur ersetzt. Lediglich in Härtefällen ist weiterhin

Eine Abgabe in Papierform soll lediglich in besonderen Härtefällen erlaubt sein. Bei Rentnern, die keinen Computer zu Hause haben und sich ehrenamtlich engagieren, könnte dies denkbar sein. Da das der Bund der Steuerzahler für unnötige Bürokratie hält, setzt er sich für eine Vereinfachung ein.

Quellen:

<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/steuertipps/steuererklaerung-ohne-belege-15397897.html>

<https://www.merkur.de/leben/ehrenamtliche-muessen-sich-vor-steuererklaerung-jetzt-anmelden-zr-9593120.html>